

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Gemeinde Telfes im Stubai
6165 Telfes im Stubai Nr. 61

Tel.: 05225/62290
Fax: 05225/62290-15
E-Mail: gde.telfes@tirol.com
homepage: www.gemeinde-telfes.at
DVR: 0094757

| Zahl (Bitte bei Antworten angeben!) | Sachbearbeiter/in | Durchwahl | Datum |
|-------------------------------------|-------------------|-----------|--------------------|
| 2015 - 10 | Egon Maurberger | 10 | 21. September 2015 |

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Bauansuchen von
Frau Helga Bensch
6165 Telfes im Stubai 163/1
für den Abbruch des bestehenden Dachgeschoßes sowie Neuerrichtung des Dachgeschoßes
(Aufstockung) beim Wohnhaus Telfes 163 auf Gp. 118/1 KG Telfes

| | | |
|---|--------------------------|--------------------------------|
| Ort Gp. 118/1 KG Telfes, anschließend Gemeindeamt Telfes im Stubai | | |
| Datum 13. Oktober 2015 | Zeit 15.00 Uhr | Stiege/Stock/Zimmer Nr. |

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

| | | |
|--|---------------------------------|--------------------------------|
| Bauansuchen samt Planunterlagen | | |
| Ort Gemeindeamt 6165 Telfes im Stubai 61 | | |
| Datum Montag - Freitag | Zeit 8.00 - 12.00 Uhr | Stiege/Stock/Zimmer Nr. |

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

- Verlautbarung
- homepage der Gemeinde - www.gemeinde-telfes.at:
Bürgerservice - Kundmachungen - Bauverhandlungen

kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

| | | |
|---|--|--------------------------------|
| Ort Gemeindeamt 6165 Telfes im Stubai | | |
| Datum Montag - Freitag | Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr | Stiege/Stock/Zimmer Nr. |

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

| |
|--|
| Name des/der Genehmigenden |
| Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur |
| Der Bürgermeister: |
| i.A. Egon Maurberger |